18. November 2015



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Herausgegeben vom Presse-und Informationsamt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII - Etting

Am Mittwoch, 25.11.2015 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII – Etting statt. Veranstaltungsort: Sportheim Etting.

## Tagesordnungspunkte:

- 1. Begrüßung und Feststellung das der BZA VII beschlussfähig ist
- 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 30.09.2015
- 3. Mitteilungen/Scheiben/Anfragen der Stadtverwaltung
- 3.1 Sachstandsbericht Ausbau/Sanierung der Kraibergstraße
- 3.2 Sachstandsbericht Verkehrssituation im Echenzeller Weg
- 3.3 Sachstandsbericht Altglascontainer im Baugebiet Westerberg II
- 3.4 Baumpflanzaktion in Etting
- 3.5 Anträge BZA Mitglied Joachim Siebler
- Buslinie Etting-Westpark/Klinikum
- 3.5.2 Protokolle in digitaler Form
- 3.5.3 Anzahl der Sitzungen
- Sachstandsbericht Staatsstraße 2335 3.5.4
- Haltelinie an der Kipfenberger Straße an der Kreuzung Kipfenberger/Faberstraße
- Anhörung zur Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse 3.5.6
- Ausweitung des "Schutzstreifens" zwischen Audi und Etting im Bereich des Haunstätter Bachs/Retzgraben
- 4. Überblick/Ergebnisse der letzten Sitzung
- 5. Bürgerhaushalt 2016
- 6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

# Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Jürgen Hammer, Herenäusstr. 1, 85055 Ingolstadt-Etting

# Baugenehmigungen

# 1. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:03235-15-08)

Vorhaben/Betreff: Anbau einer Terrassenüberdachung Grundstück: Ingolstadt, Schultheißstraße 17

Ingolstadt Gemarkung: 2241/46

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 11.11.2015). Geplant ist der Anbau einer Terrassenüberdachung.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

# 2. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:03242-15-08)

Vorhaben/Betreff: Voranfrage: Neubau eines 10-Familienwohnhauses mit oberirdischen Stellplätzen und Tiefgarage

Grundstück: Ingolstadt, Lannerstraße 2a Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt 2993/7 2993/21 Flur-Nr.:

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 11.11.2015). Geplant ist eine Voranfrage zum Neubau eines 10 Famili-

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

> Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrich-

# Bebauungs - und Grünordnungsplan Nr. 124 A Ä II "Östlich Gustav-Adolf-Straße"

Der Stadtrat hat am 29.10.2015 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 124 A Ä II "Östlich Gustav-Adolf-Straße" beschlossen. Dabei wurde der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Begründung genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst ganz bzw. teilweise (\*) die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern der Gemarkung Ingolstadt: 5652\*, 5735\*, 5805\*, 5806/4\* und 5806/12.

## Kurzvortrag:

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 124 A Ä II "Östlich Gustav-Adolf-Straße" liegt ca. 2,0 km Luftlinie südlich vom Stadtkern der Stadt Ingolstadt an der Grenze der Stadtbezirke Südwest und Münchener Straße und umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Im Westen bilden das Schulzentrum Südwest und östlich die bestehende Wohnbebauung (Doppel-, Reihenund Mehrfamilienhäuser) die Grenzen des Baugebietes. Nördlich schließt ein öffentlicher Grünstreifen mit Parkplatz und einem Geh- und Radweg an. Im Süden verbindet sich die Gustav-Adolf-Straße mit der Maximilianstraße. Das Plangebiet ist bisher durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 124 und Nr. 124 A als (Straßen-)Verkehrsfläche überplant.

Aufgrund der aktualisierten Verkehrsplanung und des grundlegenden Sanierungsbedarfes der Gustav-Adolf-Straße zwischen Maximilianstraße und Lindberghstraße werden die, in den siebziger Jahren für den Straßenausbau vorgesehenen Flächen in den seinerzeit geplanten Dimensionen nicht mehr benötigt. Somit ergeben sich in einer innerstädtischen Lage Brachflächen, die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden können.

Da aufgrund des stetigen, starken Bevölkerungswachstums ein dringender Bedarf an Wohnbauflächen in Ingolstadt besteht, der zudem durch die aktuelle Flüchtlingsthematik eine zusätzliche Brisanz erhält, wird auf dem Streifen mit der vorliegenden Planung Baurecht für Wohnbebauung für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge geschaffen.

Bei der Ausweisung für Wohnnutzung handelt es sich um eine auf 15 Jahre befristete Nutzung, da davon ausgegangen werden kann, dass nach Ablauf dieses Zeitraumes die Dringlichkeit im Bereich Wohnraumbeschaffung für Flüchtlinge in dem Maße nicht mehr gegeben ist.

Daher wird die Fläche nach Ablauf der Frist als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule festgesetzt. So soll vorausschauend und frühzeitig eine Entwicklungsfläche für das Schulzentrum Süd-West planungsrechtlich gesichert werden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

## Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13 a BauGB:

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche unter 20.000 qm) erfüllt sind, wird das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entfällt dabei die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

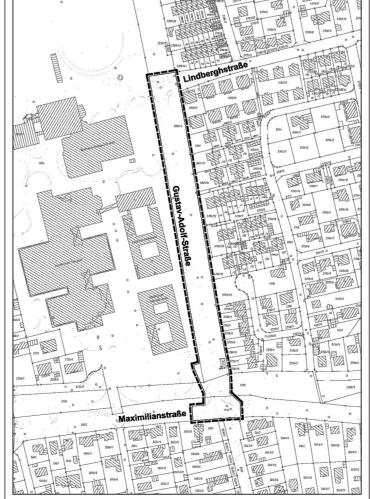
# Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.11.2015 – 05.01.2016** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite www.ingolstadt.de /Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungs amtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 A Ä II "Östlich Gustav-Adolf-Straße

Nr. 47

Mittwoch, 18. 11. 2015

# INHALT

# **Hauptamt**

Bezirksausschusssitzung VII

## Bauordnungsamt

## Baugenehmigungen Stadtplanungsamt

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 A Ä II

- Widmung eines Teilstückes des Rodendornweges - Widmung zweier beschränkt-öffentlicher Wege

## Ordnungs- und Gewerbeamt

Ortsübliche Bekanntmachung "Kulturnacht NachtAktiv"

# Stadtwerke

Preisanpassung Stromtarife

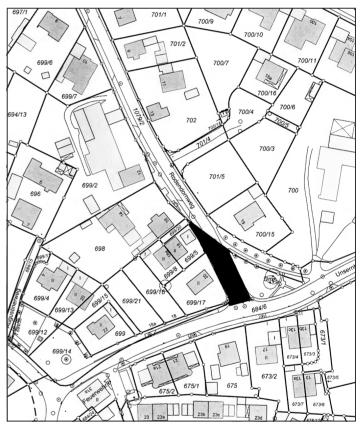
# IFG Ingolstadt AöR

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen Allgemeinverfügung Düngeverordnung

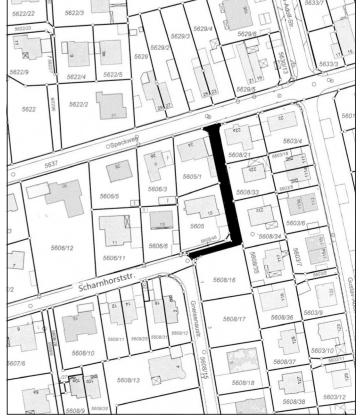
# Widmung eines Teilstückes des Rodendornweges

Das in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Teilstück des Rodendornweges, wird laut Lageplan als Ortsstraße gewidmet. Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



# Widmung eines beschränkt-öffentlichen Weges

Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg, Nähe der Scharnhorststraße, wird laut Lageplan als Gehweg gewidmet. Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



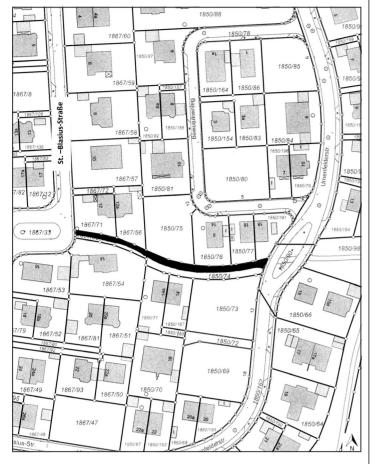
# AMTLICHE MITTEILUNGEN \_\_\_\_\_



## Widmung eines beschränkt-öffentlichen Weges

Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg, zwischen der St.-Blasius-Straße und der Urnenfelderstraße, wird laut Lageplan als Gehweg gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden



# Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 23 Abs 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG)

Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27.10.2015 wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von Ingolstadt (Paradeplatz, Ludwigstraße, Georg-Oberhäußer-Straße, Ziegelbräustraße, Schmalzingergasse, Am Stein, Harderstraße, Theresienstraße, Kreuzstraße, Poppenstraße, Luftgasse, Kupferstraße Milchstraße, Mauthstraße, Hieronymusgasse, Hallstraße, Pfarrgasse, Reit schulgasse, Dollstraße, Sauerstraße, Schäffbräustraße, Spitalstraße, Bei der Schleifmühle, Taschenturmstraße, Rathausplatz, Moritzstraße, Schutterstraße, Donaustraße)

> am Freitag, 27.11.2015 In der Zeit von 20.00 bis 24.00 Uhr

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms durch den Verein IN-City "Kulturnacht NachtAktiv" geöffnet sein dürfen.

## SparlNstrom (AGB) Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung

# Geltend ab 1. Januar 2016

zum Vertrag SparlNstrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allge meinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2015 geltende Preisblatt zum Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2016: 6,354 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2016: 0,445 Cent/ kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV, seit 01.01.2016: 0.378 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2016: 0,040 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

# I) Preissystem für Speicherheizungen

|     | · · · / · · · · · · · · · · · · · · · · |          |       |          |
|-----|---|----------|-------|----------|
|     |   |          | netto | brutto   |
| 1.  | Arbeitspreis mit Schwachlastregelung    |          |       |          |
| 1.1 | in der Hochtarifzeit (HT)               | Cent/kWh | 17,64 | 20,99    |
| 1.2 | in der Niedertarifzeit (NT)             | Cent/kWh | 14,46 | 17,21    |
| 2.  | Verrechnungspreise                      |          | si    | ehe III) |

# II) Preissystem für Direkt- und Wärmepumpen-Heizungsanlagen

|     |                                      |          | netto | brutto   |
|-----|--------------------------------------|----------|-------|----------|
| 1.  | Arbeitspreis mit Schwachlastregelung |          |       |          |
| 1.1 | in der Hochtarifzeit (HT)            | Cent/kWh | 18,57 | 22,10    |
| 1.2 | in der Niedertarifzeit (NT)          | Cent/kWh | 15,40 | 18,33    |
| 2.  | Verrechnungspreise                   |          | Si    | ehe III) |

# III) Verrechnungspreise

|     |                              |           | netto | brutto |
|-----|------------------------------|-----------|-------|--------|
| 1.  | Zähler ohne Leistungsmessung |           |       |        |
| 1.1 | Wechselstrom-Zähler          | EUR/Monat | 1,28  | 1,52   |
| 1.2 | Drehstrom-Zähler             | EUR/Monat | 2,15  | 2,56   |
| 2.  | Tarif- und Lastschaltungen   | EUR/Monat | 1,91  | 2,27   |
| 3.  | Stromwandlersatz             | EUR/Monat | 3.07  | 3,65   |

# IV) Tarifschalt- und Sperrzeiten zu den Preissystemen (Ziffer I und Ziffer II)

Unsere Tarifschalt- und Sperrzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltund Sperrzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

## V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

# VI) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten für                                  | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| - Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 3,00          |
| – erneute Zahlungsaufforderung              | 8,00          |
| – Nachinkasso je Inkassofall                | 30,00         |

# VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

| Kosten je  | Betrag in EUR |
|--|---------------|
| – Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)                         | 30,00         |
| – Wiederaufnahme der Versorgung <sup>*</sup>                           | 35,70         |
| – Wiederaufnahme der Versorgung<br>außerhalb der normalen Arbeitszeit* | 53,55         |
| – vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*              | 35,70         |
| * ' -   04 04 3007 40 4  | 2/ \          |

inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

## VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach & 40 Abs. 3 EnWG

| , 3                          |               |  |
|------------------------------|---------------|--|
| Kosten                       | Betrag in EUR |  |
| – je zusätzlicher Abrechnung | 12,50         |  |

## IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

## Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien
- (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 36 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 8 %
- Kernkraft: 11 % Kohle: 33 %
- Erdaas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 8 %

CO<sub>3</sub>-Emissionen in g/kWh: 383

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

## Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland\* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien
- (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 25 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 45 % - Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %

CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 508 Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

 $^st$ Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2014 - Bundesmix 2014 (Werte gerundet), Stand: 11. August 2015

## SparlNstrom (AGB) Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen Preissystem PRIMA und SPEZIAL Geltend ab 1. Januar 2016

zum Vertrag SparlNstrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2015 geltende Preisblatt zum Preissystem PRIMA und SPEZIAL nebst ergänzenden Bedingun-

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2016: 6,354 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2016: 0,445 Cent/ kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV, seit 01.01.2016: 0,378 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2016: 0,040 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

# I) Preissystem PRIMA

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

Mit geringem Messaufwand und einfacher Abrechnung sowie einem attraktiven Grundpreis ist dieser Tarif ideal für Kunden, die günstig, sicher, umweltfreundlich und unkompliziert Strom verbrauchen wollen.

|    |   | netto     | brutto |          |
|----|---|-----------|--------|----------|
| 1. | Arbeitspreis ohne<br>Schwachlastregelung  | Cent/kWh  | 21,84  | 25,99    |
| 2  | Grundpreis<br>(fester verbrauchsunabhängiger<br>Leistungspreis je Kundenanlage) | EUR/Monat | 3,58   | 4,26     |
| 3  | Verrechnungspreise  |           | si     | ehe III) |

# II) Preissystem SPEZIAL

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

Mit dem günstigen Wochenend- und Feiertagspreis sowie dem gleich günstigen Nachtpreis ist dies der ideale Tarif mit Kostenersparnis für Kunden, die viel Strom am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht verbrauchen.

|     |                                      | netto    | brutto |       |
|-----|--------------------------------------|----------|--------|-------|
| 1.  | Arbeitspreis mit Schwachlastregelung |          |        |       |
| 1.1 | in der Hochtarifzeit (HT)            | Cent/kWh | 22,89  | 27,24 |

| 1.2 | in der Niedertarifzeit (NT)   | Cent/kWh  | 17,55 | 20,89    |
|-----|---|-----------|-------|----------|
| 2.  | Grundpreis<br>(fester verbrauchsunabhängiger<br>Leistungspreis je Kundenanlage) | EUR/Monat | 3,58  | 4,26     |
| 3.  | Verrechnungspreise  |           | si    | ehe III) |

## III) Verrechnungspreise

|     |                              |           | netto | brutto |
|-----|------------------------------|-----------|-------|--------|
| 1.  | Zähler ohne Leistungsmessung |           |       |        |
| 1.1 | Wechselstrom-Zähler          | EUR/Monat | 1,28  | 1,52   |
| 1.2 | Drehstrom-Zähler             | EUR/Monat | 2,15  | 2,56   |
| 2.  | Tarif- und Lastschaltungen   | EUR/Monat | 1,91  | 2,27   |
| 3.  | Stromwandlersatz             | EUR/Monat | 3,07  | 3,65   |

## IV) Tarifschaltzeiten zum Preissystem SPEZIAL (Ziffer II)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

## V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

## VI) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten für                                  | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| - Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 3,00          |
| – erneute Zahlungsaufforderung              | 8,00          |
| – Nachinkasso je Inkassofall                | 30,00         |
|   |               |

# VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

| Kosten je  | Betrag in EUR |
|--|---------------|
| – Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)                         | 30,00         |
| - Wiederaufnahme der Versorgung*                                       | 35,70         |
| – Wiederaufnahme der Versorgung<br>außerhalb der normalen Arbeitszeit* | 53,55         |
| – vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*              | 35,70         |

ʻinkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

# VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

| Kosten                       | Betrag in EUR |
|------------------------------|---------------|
| – je zusätzlicher Abrechnung | 12,50         |

# IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

## Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Ge-
- setz): 36 % Sonstige Erneuerbare Energien: 8 %
- Kernkraft: 11 %
- Kohle: 33 %
- Erdgas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 8 % CO<sub>2</sub>-Emissionen in q/kWh: 383

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003 Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland\* (allgemeine Versor-

### gung und Einspeiser): Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Ge-

- setz): 25 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 - Kohle: 45 %
- Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %

CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 508 Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

'Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2014 - Bundesmix 2014 (Werte gerundet), Stand: 11. August 2015

## **INstrom aquavolt Preisblatt** nebst ergänzenden Bedingungen Geltend ab 1. Januar 2016

zum Vertrag INstrom aquavolt auf der Grundlage der jeweils geltenden Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2015 geltende Preisblatt INstrom aquavolt nebst ergänzenden Bedingungen.

Der Brutto-Arbeitspreis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kosten kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2016: 6,354 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2016: 0,445 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2016: 0,378 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2016: 0,040 Cent/ kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe . (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Kosten (Preisbestandteile) wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

# I) Preise INstrom aquavolt

|  |          | netto | brutto |
|--|----------|-------|--------|
| Arbeitspreis<br>(geltend für HT und/oder NT) | Cent/kWh | 22,45 | 26,71  |

|  |                                 | EUR/Monat | 6,55 | 7,80 |
|--|---------------------------------|-----------|------|------|
|  | (fester verbrauchsunabhängiger  |           |      |      |
|  | Leistungspreis je Kundenanlage) |           |      |      |

# II) Eingeschränkte Preisgarantie, Zertifizierung (Labelvereinbarung) und

## Eingeschränkte Preisgarantie

Die im Preis enthaltenen Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgabe werden während des Abrechnungszeitraums 1. Oktober bis 30. September weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Änderungen der EEG-Umlage (seit 01.01.2016: 6,354 Cent/kWh), der Belastungen aus dem KWKG (seit 01.01.2016: 0,445 Cent/kWh), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Strom-NEV (seit 01.01.2016: 0,378 Cent/kWh), der Offshore-Haftungsumlage (seit 01.01.2016: 0,040 Cent/kWh) und der Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) sowie der Mehrwertsteuer (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die in Satz 2 genannten Kosten (Preisbestandteile), ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Die oben genannten Preise gelten zunächst für den Zeitraum Januar 2016 bis September 2016. Preisanpassungen (Erhöhungen/Senkungen) ab Oktober 2016 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## Zertifizierung (Labelvereinbarung)

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH hat für das Produkt INstrom aquavolt ein Zertifikat für das Grüner Strom Label in Gold erteilt bekommen. Die Laufzeit des Zertifikates umfasst bei Drucklegung dieses Preisblattes den Zeitraum von 01.01.2015 bis 31.12.2016. Damit fließen während der Laufzeit des Vertrages INstrom aquavolt vom Brutto-Arbeitspreis 1,5 Cent/kWh (brutto) in die Förderung neuer regenerativer Erzeugungsanlagen.

# Hinweise zur Abrechnung

Bei der Verbrauchsabrechnung kommt die jeweilige HT- und/oder NT-Menge als eine Gesamtmenge zur Abrechnung.

Etwaige Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

# III) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten für                                  | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| – Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 3,00          |
| – erneute Zahlungsaufforderung              | 8,00          |
| – Nachinkasso je Inkassofall                | 30,00         |

## IV) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

| Kosten je  | Betrag in EUR |
|--|---------------|
| - Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)                         | 30,00         |
| – Wiederaufnahme der Versorgung*                                       | 35,70         |
| – Wiederaufnahme der Versorgung<br>außerhalb der normalen Arbeitszeit* | 53,55         |
| – vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*              | 35,70         |

# V) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

| Kosten                       | Betrag in EUR |
|------------------------------|---------------|
| - je zusätzlicher Abrechnung | 12,50         |

# VI) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

# Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Ener-

- Erneuerbare Energien
- (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 36 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 8 % Kernkraft: 11 %
- Kohle: 33 %
- Erdaas: 4 % Sonstige fossile Energieträger: 8 %

CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 383

# Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland\* (allgemeine Versor-

- gung und Einspeiser): Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Ge-
- setz): 25 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 % Kernkraft: 17 %
- Kohle: 45 %
- Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %

CO<sub>3</sub>-Emissionen in g/kWh: 508 Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

\*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2014 – Bundesmix 2014 (Werte gerundet), Stand: 11. August 2015

# **INstrom basis**

## Strom Grund- und Ersatzversorgung: Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden Geltend ab 1. Januar 2016

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden\* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.10.2014 (BGBI. I S. 1631), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden\* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

\* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstun den nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2015 geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von

Haushaltskunden\* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Nie- | derspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006" aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

# Entgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen:

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchstsatz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung KAV) vom 9. Januar 1992, geändert durch das Gesetz am 7. Juli 2005, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2016: 6,354 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, 01.01.2016: 0,445 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2016: 0,378 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2016: 0,040 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der ieweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

## I) Preise für Haushaltskunden\* (ohne Leistungsmessung), solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer II nicht greift.

|        |   |           | netto | brutto   |
|--------|---|-----------|-------|----------|
| 1.     | Arbeitspreise   |           |       |          |
| 1.1    | ohne Schwachlastregelung  | Cent/kWh  | 22,89 | 27,24    |
| 1.2    | mit Schwachlastregelung   |           |       |          |
| 1.2.1  | – in der Hochtarifzeit (HT)   | Cent/kWh  | 24,18 | 28,77    |
| 1.2.2. | – in der Niedertarifzeit (NT)   | Cent/kWh  | 18,48 | 21,99    |
| 2      | Grundpreis<br>(fester verbrauchsunabhängiger<br>Leistungspreis je Kundenlage) | EUR/Monat | 3,05  | 3,63     |
| 3      | Verrechnungspreise  |           | si    | ehe III) |
| 3      | Verrechnungspreise  |           | si    | ehe III) |

## II) Höchstpreisbegrenzung

|        |                               |          | netto | brutto   |
|--------|-------------------------------|----------|-------|----------|
| 1.     | Arbeitspreise                 |          |       |          |
| 1.1    | ohne Schwachlastregelung      | Cent/kWh | 34,45 | 41,00    |
| 1.2    | mit Schwachlastregelung       |          |       |          |
| 1.2.1  | – in der Hochtarifzeit (HT)   | Cent/kWh | 34,45 | 41,00    |
| 1.2.2. | – in der Niedertarifzeit (NT) | Cent/kWh | 18,48 | 21,99    |
| 3      | Verrechnungspreise            |          | si    | ehe III) |
|        |                               |          |       |          |

# III) Verrechnungspreise

|     |                              |           | netto | Drutto |
|-----|------------------------------|-----------|-------|--------|
| 1.  | Zähler ohne Leistungsmessung |           |       |        |
| 1.1 | Wechselstrom-Zähler          | EUR/Monat | 1,28  | 1,52   |
| 1.2 | Drehstrom-Zähler             | EUR/Monat | 2,15  | 2,56   |
| 2.  | Tarif- und Lastschaltungen   | EUR/Monat | 1,91  | 2,27   |
| 3.  | Stromwandlersatz             | EUR/Monat | 3,07  | 3,65   |
|     |                              | ,         |       |        |

notto brutto

## IV) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden\* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:

**HT** = Montag - Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr

NT = Feiertag und restliche Zeit

# V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

# VI) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten für                                  | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| - Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 3,00          |
| – erneute Zahlungsaufforderung              | 8,00          |
| – Nachinkasso je Inkassofall                | 30,00         |

# VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

| Kosten je  | Betrag in EUR |
|--|---------------|
| – Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)                         | 30,00         |
| – Wiederaufnahme der Versorgung*                                       | 35,70         |
| – Wiederaufnahme der Versorgung<br>außerhalb der normalen Arbeitszeit* | 53,55         |
| - vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*              | 35,70         |

inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

# VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

| Kosten                       | Betrag in EUR |
|------------------------------|---------------|
| - je zusätzlicher Abrechnung | 12,50         |

# IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

## Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 36 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 8 %
- Kernkraft: 11 %
- Kohle: 33 % Erdaas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 8 %

CO<sub>3</sub>-Emissionen in q/kWh: 383 Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003 Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland\* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 25 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 45 % - Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %

CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 508

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2014 - Bundesmix 2014 (Werte gerundet), Stand: 11. August 2015

## Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 der IFG Ingolstadt AöR

Der Verwaltungsrat der IFG Ingolstadt AöR hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht der IFG Ingolstadt AöR für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt und beschlossen, dass zur Abdeckung des Jahresverlustes von EUR 2.184.705,47 auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet wird. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KT Kastl & Teschke GmbH & Co. KG, Ingolstadt, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Ingolstadt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Ingolstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

# Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ingolstadt, den 28. September 2015 KT Kastl & Teschke GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Dieter Kastl

Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kffr. Tanja Teschke Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 23. November 2015, bis Freitag, den 27. November 2015, und von Montag, den 30. November 2015, bis Dienstag, den 1. Dezember 2015, bei der IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, im Zimmer 308/3. Stock, ausgelegt und können während dieser Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

# Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,

Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

# **Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

# auf Grünlandflächen der Stadt Ingolstadt

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

# 01. Dezember 2015 bis 15. Februar 2016

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperifrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.